



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin UVEK

per E-Mail an:  
[SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch](mailto:SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch)

Basel, 10. Februar 2021

Präsidialnummer: P201579

**Regierungsratsbeschluss vom 9. Februar 2021  
Vernehmlassung zur Änderung des Gentechnikgesetzes (Verlängerung des Moratoriums  
zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen): Stellungnahme des  
Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Gentechnikgesetzes – Verlängerung des Moratoriums zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) – zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist mit der vorgeschlagenen Änderung des Gentechnikgesetzes (Verlängerung des Moratoriums) grundsätzlich einverstanden.

Er beantragt jedoch, dass der Begriff «history of safe use» genauer definiert wird. Dies aus folgendem Grund:

Gemäss erläuterndem Bericht zur Änderung des Gentechnikgesetzes ist zu gewährleisten, dass Konsumentinnen und Konsumenten die freie Wahl zwischen gentechnikfreien oder -haltigen Produkten haben. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (Kap. 1.2) ist jedoch in Bezug auf die neuen gentechnischen Verfahren (Genome Editing) und die damit zusammenhängenden Auswirkungen auf den Vollzug des Lebensmittelrechts die Rechtssicherheit bei der GVO-Definition nach Artikel 5 Absatz 2 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 nicht vollständig gegeben. Das als Begründung für die Gleichwertigkeit der neuen gentechnischen Verfahren mit der bestehenden GVO-Definition herangezogene Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2018 ist selbst in der EU sowohl aus juristischer wie aus wissenschaftlicher Sicht nicht unbestritten.

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Kantonschemiker, Herr PD Dr. Philipp Hübner (philipp.huebner@bs.ch, Tel. 061 385 25 27) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin